



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 9/16
2 A 236/14 HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn B

*Klägers und
Antragstellers,*

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten (Az.: 42.202-05313-316/2015),
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

*Beklagter und
Antragsgegner,*

beigeladen: 1. Frau T
2. Herr T
3. Herr K

w e g e n
Grenzfeststellung und Abmarkung,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am 27. Januar 2017 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind
nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Auf den Antrag des Klägers vom 30.05.2012 nahm der Beigeladene zu 3 eine Grenzfeststellung und Abmarkung des im Eigentum des Klägers stehenden Grundstücks der Gemarkung _____, Flur 5, Flurstück 10, vor. Auf den noch im Laufe des Grenztermins am 18.08.2012 zur Niederschrift erhobenen Widerspruch der Beigeladenen zu 1 und 2, die Eigentümer des südlich und östlich angrenzenden Flurstücks 9/1 sind, hob der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.11.2014 die Grenzfeststellung und Abmarkung auf. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, dass die festzustellende gemeinsame Grenze zwischen den beiden Flurstücken nicht eindeutig nach den maßgeblichen Unterlagen des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit übertragen werden könne. Zwischen dem Liegenschaftskatasternachweis und der Örtlichkeit sei wegen widersprüchlicher Bestimmungselemente keine eindeutige Zuordnung möglich. Da die zeichnerische Darstellung in der amtlichen (aktuellen) Liegenschaftskarte nicht mit den historischen Karten übereinstimme, könne sie nicht zur Grenzermittlung herangezogen werden. Sie zeige nur den Grenzverlauf des örtlichen Besitzstandes an, der aber zwischen den Eigentümern strittig sei. Die Festlegung der Flurstücksgrenze nach dem Besitzstand könne nur nach einer gemeinsamen Erklärung der beteiligten Eigentümer erfolgen, die aber nicht vorliege.

Mit dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die vom Kläger gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt: Gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) unterbleibe die Grenzfeststellung nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden könne. Eine Grenzfeststellung als Positiventscheidung dürfe nur ergehen, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaube. Nach Ziffer 6.2.13 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm) sei eine Grenzermittlung nicht

möglich, wenn die Beteiligten den örtlichen Grenzverlauf als nicht rechtmäßig ansehen und a) ein Widerspruch in den Angaben des Liegenschaftskatasters sich nicht zweifelsfrei klären lasse oder b) die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht in die Örtlichkeit übertragen werden könne. Danach habe die vom Beigeladenen zu 3 vorgenommene Grenzfeststellung nicht erfolgen dürfen. Nach den zu berücksichtigenden sachverständigen Wertungen des Beklagten und des Beigeladenen zu 3, die weder offensichtlich unrichtig noch willkürlich oder grob fehlerhaft seien, sei es nicht geboten, die bestandskräftige (offenbar insoweit rechtswidrige) Liegenschaftskarte als alleinige Grundlage für die Grenzermittlung heranzuziehen. Die Geometrie des klägerischen Grundstücks nach der Liegenschaftskarte entspreche nicht der, die aus dem Manual hervorgehe. Dies habe der Beklagte durch die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Arbeitskopie nachvollziehbar dargelegt und werde auch vom Beigeladenen zu 3 nicht in Abrede gestellt. Aus der Reinkarte sei erkennbar, dass das Grundstück der Beigeladenen zu 1 und 2 im Jahr 1868 nicht bebaut gewesen und das Gebäude auf dem klägerischen Grundstück grenzständig an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze errichtet worden sei. Da ein verlässliches Zahlenwerk nicht vorliege, erlaubten die öffentlich-rechtlichen Katasterunterlagen keine zuverlässige Aussage über den Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 10 und 9/1. Insoweit habe der Beklagte nachvollziehbar dargetan, warum die Separationskarte und der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte keine weitere Klarheit verschaffen könnten, vielmehr ihrerseits widersprüchlich hinsichtlich der Geometrie des klägerischen Grundstücks seien. Der Beklagte habe auch dargetan, dass die aktuelle Liegenschaftskarte einen Zeichenfehler beinhalte, und zwar dergestalt, dass sie lediglich eine Grenze anhand der vorhandenen baulichen Anlagen darstelle. Diese habe aber im öffentlichen Zahlenwerk keine Berücksichtigung gefunden.

II.

A. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor. Solche Zweifel bestehen nur dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt worden sind (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 16.07.2013 – 1 BvR 3057/11 –, NJW 2013, 3506, RdNr. 36 in juris, m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall.

1.1. Der Kläger wendet ein, das angegriffene Urteil übersehe § 49 VwVfG. Die Grenzfeststellung und Abmarkung hätten nur unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden dürfen, die offensichtlich nicht vorlägen. Der Widerspruchsbescheid hätte zudem wegen Nichtbetätigung des Ermessens aufgehoben werden müssen.

Dem ist nicht zu folgen. Der Kläger übersieht, dass die Entscheidung des Beklagten über den von den Beigeladenen zu 1 und 2 erhobenen Widerspruch gegen die vom Beigeladenen zu 3 vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung keinen Widerruf im Sinne von § 49 VwVfG (i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA) beinhaltet.

Das hier durchgeführte Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO, das gemäß § 69 VwGO mit der Erhebung des Widerspruchs beginnt, stellt ein Rechtsbehelfsverfahren und kein Widerrufsverfahren nach § 49 VwVfG dar. Ist der erhobene Widerspruch zulässig und begründet, muss die Behörde den Ausgangsverwaltungsakt aufheben (vgl. Geis, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl., § 73 RdNr. 34, Dolde/Porsch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 73 RdNr. 34). Ein irgendwie geartetes Ermessen hat die Widerspruchsbehörde dabei nicht. Dem hier angefochtenen Widerspruchsbescheid lassen sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Beklagte nicht (nur) über den Widerspruch der Beigeladenen zu 1 und 2 im Rahmen des von ihnen eingeleiteten Vorverfahrens nach den §§ 68 ff. VwGO entscheiden, sondern stattdessen oder daneben einen Widerruf des Ausgangsverwaltungsakts, für den im Übrigen der Beigeladene zu 3 sachlich zuständig sein dürfte, aussprechen wollte. Vielmehr führte der Beklagte im angefochtenen Widerspruchsbescheid aus, der vom Beigeladenen zu 3 zur Niederschrift aufgenommene Widerspruch vom 18.08.2012 sei zulässig und begründet, weil die vom Beigeladenen zu 3 vorgenommenen Verwaltungsakte der Grenzfeststellung und Abmarkung rechtswidrig und die Beigeladenen zu 1 und 2 dadurch in ihren Rechten verletzt seien.

Der Einwand des Klägers, die Aufnahme der Grundstücke in das digitale Liegenschaftskataster sei ein Verwaltungsakt, der den damaligen Eigentümern bekanntgegeben worden und mangels Erhebung eines Widerspruchs bestandskräftig geworden sei,

ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil diese Maßnahme durch den angefochtenen Widerspruchsbescheid nicht widerrufen, zurückgenommen oder anderweitig aufgehoben wurde. Der Regelungsgehalt des Widerspruchsbescheides beschränkt sich darauf, die vom Beigeladenen zu 3 vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung aufzuheben. Die Aussage im Widerspruchsbescheid, dass der in der Liegenschaftskarte dargestellte Grenzverlauf als nicht zutreffend einzustufen sei, ist lediglich Teil der Begründung und gehört nicht zum Regelungsgehalt. Mit der Aufhebung der Grenzfeststellung und Abmarkung wird nicht zugleich die vom Beigeladenen zu 3 hierfür herangezogene Liegenschaftskarte, deren Bekanntgabe an die Grundstückseigentümer ein Verwaltungsakt darstellen mag, widerrufen oder sonst aufgehoben. Zutreffend weist der Beklagte darauf hin, dass aufgrund der mit dem Widerspruchsbescheid ausgesprochenen Negativentscheidung über die Grenzfeststellung nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA keine Aufhebung der aktuellen Liegenschaftskarte erfolge, sondern lediglich im Anschluss an diese Negativfeststellung im Liegenschaftskataster eine Kennzeichnung der in Rede stehenden Flurstücksgrenze als "streitige Grenze" stattfinde.

1.2. Der Kläger beanstandet ferner, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip in der Ausprägung des Justizgewährungsanspruches, der verlange, dass ein rechtlicher Konflikt durch eine gerichtliche Entscheidung gelöst werde. Die erstinstanzliche Entscheidung führe indes nicht zu einer Lösung, sondern zu einer Ausbreitung des Konflikts. Bisher sei die Grenzregelung klar gewesen; nunmehr wüssten die Beteiligten (nur), wo die Grenze nicht liege. Wo die Grenze liege, lasse das Verwaltungsgericht offen und überlasse es späteren (zivilrechtlichen) Streitigkeiten, das von ihm aufgeworfene Problem zu lösen. Auch damit vermag der Kläger nicht durchzudringen.

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Grundrechten, insbesondere Art. 2 Abs., 1 GG, abzuleitende Justizgewährungsanspruch gewährleistet den Zugang zu den Gerichten sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter aufgrund einer grundsätzlich umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des Streitgegenstands (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2016 – 2 BvR 1490/16 –, juris, RdNr. 11, m.w.N.). Dem ist das Verwaltungsgericht nachgekommen. Es hat die aus seiner Sicht maßgeblichen Rechtsvorschriften des § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA und des § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA herangezogen und ist unter Würdigung der ihm vorliegenden Karten sowie der Aussagen des Beklagten und auch des Beigeladenen zu 3 zu dem Ergebnis

gekommen, es liege ein Fall vor, für den § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA ausdrücklich vorsehe, dass eine Grenzfeststellung unterbleibe und die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze mit einem besonderen Vermerk zu versehen sei. Schon durch die angewandte Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA ist vorgegeben, dass eine Grenze nicht in jedem Fall im Grenzfeststellungsverfahren oder in einem sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren verbindlich festgelegt werden kann, sondern dafür eine Einigung der betroffenen Grundstückseigentümer oder im Fall des Nichtzustandekommens einer solchen Einigung eine Entscheidung eines Zivilgerichts erforderlich sein kann. Dem Justizgewährungsanspruch ist auch dann genüge getan, wenn bei einer zwischen den Grundstückseigentümern strittigen Grenze (letztlich) die Zivilgerichte über den Grenzverlauf entscheiden müssen.

2. Der Kläger hat auch keine besonderen tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) dargelegt.

Besondere Schwierigkeiten liegen nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 02.12.2015 – 2 L 4/15 –, juris, RdNr. 27) vor bei erheblich über dem Durchschnitt liegender Komplexität der Rechtssache, im Tatsächlichen besonders bei wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Zusammenhängen, wenn der Sachverhalt schwierig zu überschauen oder zu ermitteln ist, im Rechtlichen bei neuartigen oder ausgefallenen Rechtsfragen.

Schwierigkeiten dieser Art zeigt der Kläger in der Zulassungsschrift nicht auf. Soweit er geltend macht, das Verwaltungsgericht habe sich zu § 49 VwVfG nicht geäußert, ist dem entgegenzuhalten, dass der angefochtene Widerspruchsbescheid – wie bereits ausgeführt – einen Widerruf nach § 49 VwVfG nicht beinhaltet. Unsubstantiiert ist auch die Rüge, das Verwaltungsgericht habe die verfassungsrechtliche Relevanz seines Urteils verkannt. Auf eine – im Rahmen des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemachte – Verletzung des Justizgewährungsanspruchs kann sich der Kläger aus den bereits dargelegten Gründen nicht mit Erfolg berufen. Soweit der Kläger beanstandet, das Verwaltungsgericht habe ohne Reflexion der verfahrensrechtlichen Anforderungen zwischen gegensätzlichen sachverständigen Äußerungen selbst entschieden, macht er der Sache nach einen Verfahrensmangel geltend. Damit ist eine besondere Komplexität der Rechtssache aber nicht dargetan.

3. Die Rechtssache hat auch nicht die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Dieser Zulassungsgrund verlangt, dass eine konkrete, aber generalisierbare, aus Anlass dieses Verfahrens zu beantwortende, in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausreichende Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen wird, die um der Einheitlichkeit der Rechtsprechung willen der Klärung bedarf und noch nicht (hinreichend) geklärt worden ist (vgl. Beschl. d. Senats v. 23.04.2010 – 2 L 148/09 –, juris, RdNr. 12). Die Darlegung der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung erfordert, dass der Rechtsmittelführer konkret auf die Rechts- oder Tatsachenfrage, ihre Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit sowie ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung eingeht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.06.2006 – BVerwG 5 B 99.05 –, juris, m.w.N.).

Gemessen daran ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Der Kläger möchte geklärt wissen, ob "ein Gerichtsurteil dazu führen darf, dass eine bestehende Rechtssicherheit beseitigt und Rechtsunsicherheit begründet wird". Diese Frage lässt sich nicht allgemein gültig beantworten, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zudem ist nicht ersichtlich, dass diese Frage in einem Berufungsverfahren geklärt werden könnte. Durch das angegriffene Urteil ist keine Rechtssicherheit beseitigt und Rechtsunsicherheit begründet worden. Vielmehr steht danach fest, dass gemäß § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA im konkreten Fall eine Feststellung der streitigen Grundstücksgrenze zu unterbleiben hat und die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze mit einem besonderen Vermerk zu versehen ist. Zudem wurde der Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 10 und 9/1 nicht erst aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Urteils streitig. Vielmehr haben die Beigeladenen zu 1 und 2 bereits im Grenztermin den vom Beigeladenen zu 3 festgestellten Grenzverlauf als fehlerhaft moniert.

4. Die Berufung ist schließlich nicht wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen. Zu Unrecht rügt der Kläger, das Verwaltungsgericht habe seine Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verletzt, weil es ohne Zuziehung eines Sachverständigen entschieden habe.

Wird ein Aufklärungsmangel behauptet, muss der Rechtsmittelführer darlegen, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für

geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären; weiterhin muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.11.2013 – BVerwG 6 B 26.13 –, juris, RdNr. 45, m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt der Zulassungsantrag nicht. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der anwaltlich vertretene Kläger nicht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens hingewirkt, insbesondere keinen darauf gerichteten Beweis Antrag gestellt. Die Zulassungsschrift zeigt auch nicht auf, dass sich dem Verwaltungsgericht die Heranziehung eines Sachverständigen(-gutachtens) auch ohne einen solchen Beweis Antrag hätte aufdrängen müssen. Das Verwaltungsgericht hat sich bei der maßgeblichen Frage, ob die vorliegenden Unterlagen genügen, um eine zweifelsfreie Entscheidung über den Grenzverlauf treffen zu können, nicht – wie der Kläger vorträgt – auf seine eigene Sachkunde, sondern auf die sachverständigen Bewertungen des Beklagten und des Beigeladenen zu 3 gestützt. Dies ist nicht zu beanstanden. Da die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden über den entsprechenden Sachverstand verfügen und ihnen die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen ist, obliegt ihnen auch die Wertung und Interpretation im Rahmen der Grenzfeststellung. Diese unterliegt zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen Kontrolle, die Wertung und Interpretation selbst sind aber vom Gericht lediglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft erscheinen (Urt. d. Senats v. 14.10.2010 – 2 L 139/09 –, juris, RdNr. 28, m.w.N.). Dass dem Beklagten hier ein solcher grober Fehler unterlaufen ist, hat der Kläger nicht (substantiiert) vorgetragen. Dem Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht sei (allein) den "technischen Ausführungen" des Beklagten und nicht denen des Beigeladenen zu 3 gefolgt, vermag der Senat nicht zu folgen. Nach den nicht substantiiert angegriffenen Feststellungen im angefochtenen Urteil stimmten nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung die fachlichen Ausführungen des Beklagten und des Beigeladenen zu 3 über den Inhalt und die Aussagen des Liegenschaftskatasters im Wesentlichen überein. Uneinigkeit bestehe lediglich bei der Frage, ob und wie die Lücken im Liegen-

schaftskataster von einem Vermessungsingenieur bei der Grenzfeststellung geschlossen werden dürfen. Hierfür seien aber nur die Vorschriften des § 16 VermGeoG LSA, die DVO VermKatG LSA sowie die VV LiegVerm heranzuziehen. Die Frage, ob bei unzureichenden bzw. widersprüchlichen Angaben im Liegenschaftskataster § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA anzuwenden ist und dem entsprechend eine Grenzfeststellung zu unterbleiben hat, ist indes eine rechtliche und keine tatsächliche Frage.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit im Sinne des § 162 Abs. 3 VwGO, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil sie im Zulassungsverfahren keinen Sachantrag gestellt und sich so auch nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben.

C. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Übereinstimmung der vorstehenden
Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt
Magdeburg/31.01.2017

istizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

